

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 22. Mai 1956	Sp. 46
, Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 5(5)	Beschluß über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrates.....	389
3.5.56	Beschluß über das Statut der Staatlichen Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	391
3.5. 56	Verordnung über die Staatliche Handelsinspektion .....	393
30.4. 56	Preisordnung Nr. 576. — Anordnung über Schifferentgelte in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik —.....	394

#### Beschluß über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrates.

Vom 12. April 1956

#### I.

#### Aufgaben des Büros

#### § 1

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist ein Organ des Präsidiums des Ministerrates.

Es hat die Aufgabe, den Ministerrat, das Präsidium und seine Mitglieder bei der Führung ihrer Geschäfte und bei der Vorbereitung und Prüfung der Beschlußvorlagen zu unterstützen.

(2) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist juristische Person.

#### "§ 2

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates hat folgende Aufgaben:

1. a) Vorbereitung des Arbeitsplanes des Ministerrates und seines Präsidiums.
- b) Kontrolle der termingemäßen Einreichung der im Arbeitsplan des Ministerrates und seines Präsidiums vorgesehenen Gesetzentwürfe, Verordnungen, Beschlüsse und Berichte.
- c) Sachliche und juristische Prüfung der Beschlußvorlagen für den Ministerrat und sein Präsidium.
- d) Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums und Zustellung der Sitzungsunterlagen.
- e) Fertigung der Protokolle über die Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums- sowie Zustellung der Beschlüsse, Protokolle bzw. von Auszügen aus den Protokollen an die für die Durchführung Verantwortlichen.
- f) Zusammenarbeit mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten in bezug auf die Arbeit des Ministerrates und seines Präsidiums sowie bei der Herausgabe offizieller Kommuniqués bei der Popularisierung und Erläuterung der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates\*

- g) Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlußvorlagen, insbesondere von Gesetzentwürfen.

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist berechtigt, hierzu im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter Mitarbeiter anderer staatlicher Organe sowie Wissenschaftler heranzuziehen.

2. Durchführung von Kontrollen über die Vorbereitung, Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zur Sicherung der Leitungstätigkeit des Ministerrates, seines Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums.
3. Sicherung der einheitlichen Gestaltung der Rechtsnormen.
4. Bearbeitung und Überprüfung der den Stand der Entwicklung des Staatsaufbaues und die Struktur der staatlichen Organe betreffenden Fragen.
5. Unterstützung der Mitglieder des Präsidiums des Ministerrates im Rahmen der dem Büro obliegenden Aufgaben, insbesondere auf Grund § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates.
6. Unterstützung des Ministerrates und seines Präsidiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in bezug auf die Regelung und Pflege der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Staaten.
7. Bearbeitung und Auswertung der an den Minister-\* rat gerichteten Eingaben und Beschwerden,
8. Bearbeitung von Anträgen zur Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes.
9. Organisierung der Betreuung ausländischer Regierungsdelegationen sowie von Empfängen und Veranstaltungen der Regierung.